



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0046/2019

Vorlage: ST/0068/2019		Datum: 21.03.2019	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Die Gemeinden sind verpflichtet, Beiträge zu erheben; es besteht insoweit eine Beitragserhebungspflicht. Die Formulierung des Gesetzes (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KAG: „Die Gemeinden **können** ... Beiträge erheben“) darf nicht zu dem Trugschluss verleiten, der Gemeinderat als kommunalverfassungsmäßig berufenes Organ habe insoweit ein freies Ermessen, ob und ggf. in welcher Höhe die Gemeinden von einer Beitragserhebungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Dies ist nicht der Fall.

Denn nach § 94 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Zu den Entgelten nach Nr. 1 zählen auch Ausbaubeiträge.

§ 94 II GemO verpflichtet jede Gemeinde, ohne Einräumung eines Handlungs- und Ermessensspielraums, Ausbaubeiträge in wirtschaftlich vertretbarem und gebotenem Umfang zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen – mit Ausnahme von Steuern – zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen (OVG RP, B. v. 20.07.2009 – 6 A 10017/09; U. v. 17.09.1985 – 7 A 22/85). An dieser Rechtslage hat (auch der neue) § 10 I KAG, wonach Gemeinden Beiträge erheben „können“, auch bei Gemeinden mit hohen Gewerbesteuerereinnahmen und guter Haushaltslage, nichts geändert (OVG RP, B. v. 03.10.2001 – 6 A 11317/01).

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Antragsteller, den Antrag zurückzuziehen, ansonsten dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen.